Im Rahmen der Sozialversicherungsreform im Jahr 1997 wurden auch die Vorschriften hinsichtlich der Höhe der Witwen- und Elternrente maßgeblich geändert. Nach dem alten SVG betrug die Höhe der Witwenrente und der Elternrente die Hälfte der Rente, die dem Verstorbenen zustand.(§§ 65 (1), 74 SVG a.F.)[2106] Das neue RVG sah jedoch eine Leistungshöhe von 20% der Rente des Verstorbenen vor (§§ 50 (1), 59 (1) RVG a.F.)[2107].

Im Zusammenhang mit dieser Senkung der Höhe der Witwenrente und der Elternrente hat sich das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung 5/1998[2108] mit der Frage des Eigentumsschutzes beschäftigt. Eigentümlichkeit der Witwenrente – und auch allen anderen Hinterbliebenenleistungen - ist, dass neben dem Versicherer und dem Versicherten auch eine dritte Person im Rechtsverhältnis steht. In diesem Rechtsverhältnis werden die grundlegenden primären Leistungsvoraussetzungen von dem verstorbenen Versicherten erfüllt. Der Leistungsanspruch besteht jedoch bei dem Hinterbliebenen.[2109] Die verfassungsrechtliche Frage ist, ob der aus der Beitragszahlung resultierende Eigentumsschutz auch auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Hinterbliebenen und dem Versicherungsträger „durchschlägt". Das Verfassungsgericht bejahte diese Frage mit der Begründung, dass der Hinterbliebene die gleiche Rechtsposition habe, wie der Versicherte selbst. Obwohl das Gemeininteresse die Einschränkung dieser Anwartschaften grundsätzlich begründen kann, gilt es jedoch nicht bei Witwen, die aufgrund ihres Alters keinen eigenen (privaten) Rentenanspruch mehr erwerben können. Dies kann auch bei der Elternrente der Fall sein, da sekundäre Anspruchsvoraussetzung ist, dass der Versicherte tatsächlich für den Lebensunterhalt des Elternteils sorgt, weil die Rente des Elternteiles die Höhe der Mindestrente nicht erreicht.[2110]

Der Gesetzgeber führte demnach verfassungskonforme Sondervorschriften mit einem Änderungsgesetz im Jahr 1998 ein und sorgte damit dafür, dass Witwen und Elternteile, die keine eigene Rentenleistung beziehen, weiterhin die Rentenleistung in der Höhe von 50% der Rente des Verstorbenen erhalten.[2111] Gemäß der heute gültigen Fassung des RVG beträgt die Höhe der Witwenrente und der Elternrente in diesen Fällen 60% der Rente des verstorbenen Versicherten.[2112]

An die Einschränkung der Versicherungsanwartschaften und der Ansprüche werden mit Blick auf die aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Rechtssicherheit weitere Anforderungen geknüpft. Nach der Auffassung des Verfassungsgerichts (Entscheidung 37/2007 über das Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwenrente)[2113] dürfen Leistun-

2106 1975:II.tv.59.§ (1), 65.§ (1), MK.1972/34 (IV.29) a.F.
2107 1997:LXXXI.tv.§ 50 (1), 59 (1), MK.1997/68 (VII.25.) a.F.
2108 5/1998. (III.1.) AB hat., MK.1998/14 (III.1.).
2109 Vgl. Erster Hauptteil: 3.5.1.
2110 Vgl. 5/1998. (III.1.) AB hat., II.4.,6., MK.1998/14 (III.1.); vgl. Zweiter Hauptteil: 2.6.2.1.
2111 1998:LXXVII.tv. 9.§, MK.1998/114 (XII. 19.).
2112 Vgl. Erster Hauptteil: 3.5.1.1.
2113 Vgl. 37/2007. AB hat., (VI.12.), MK.2007/73 (VI.12.); vgl. Zweiter Hauptteil: 2.6.2.1.

https://doi.org/10.5771/9783845241760-362 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gen und an diese Leistungen anknüpfende Anwartschaften nicht kurzfristig geändert werden. Zudem müssen Fälle berücksichtlicht werden, in denen der „Anspruchserwerb bereits im Gange“ ist. Das Verfassungsgericht legte fest, dass diese Ansprüche durch eine Übergangsregelung gesichert werden müssen.[2114] Der Gesetzgeber kam seinen Pflichten in der Gesetzesänderung im Jahr 2007 nach und verabschiedete die entsprechende Regelung.[2115]

7. Kinderpflege und Kindererziehung

7.1. Einfluss des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des § 67 Verf. bei den Kinderschutzleistungen (These 5)

Als fünfte These wurde behauptet, dass die Kinderschutzleistungen (wie die befristete Kinderschutzunterstützung oder die Dienstleistungen der Kinderwohlfahrt bzw. des Kinderschutzes) dazu beitragen, die Rechte des Kindes, die in § 67 Verf. bzw. im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Reche des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, UN-KRK) verankert sind, zu verwirklichen.[2116]

Den wichtigsten Hinweis auf diesen Einfluss beinhaltete der Gesetzestext des KSchG selbst. Sowohl die Präambel des Gesetzes als auch dessen „Zielbestimmungen“ weisen auf die Rechte des Kindes hin und nennen sie als Anlass für die Einführung der im KSchG bestimmten Leistungen. Der konkrete Einfluss lässt sich durch den – eher ungewöhnlichen – genauen Verweis in der Präambel auf das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes gut begründen.[2117] Zudem lassen sich inhaltliche Übereinstimmungen erkennen. Unter anderem erlangt das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 2 UN-KRK in § 3 (2) KSchG Geltung.[2118] Nach Art. 3 I UN-KRK ist „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen [...] das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“.[2119] Dieser Grundsatz wird im § 2 (1) KSchG festgelegt.[2120] Laut Art. 18 II UN-KRK „zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die

2114 Vgl. 37/2007. (VI.12.), AB hat., III.4., MK.2007/73 (VI.12.).

2115 Vgl. 2007:CLVI.tv. 9-10.§, MK.2007/174 (XII. 13.); 2007:CLVI.tv. Ind., Complex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009).

2116 Vgl. 1997:XXXI.tv. Präambel, MK.1997/39 (V.8.); 1997:XXXI.tv. Ind., Complex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009); Einführung 3.

2117 1997:XXXI.tv. Präambel, MK.1997/39 (V.8.).

2118 Vgl. 1991:LXIV.tv. 2.§, MK.1991/129 (XI.22.); 1997:XXXI.tv. 3.§ (2), MK.1997/39 (V.8.).

2119 1991:LXIV.tv. 2.§, MK.1991/129 (XI.22.).

2120 1997:XXXI.tv. 2.§ (1), MK.1997/39 (V.8.).

https://doi.org/10.5771/9783845241760-362 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY